

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Feuerwehr

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0630/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XX. Nachtragssatzung zur "Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach"

Beschlussvorschlag:

Die XX. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach“ wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

I.

Folgende Veränderungen der Gebühren ergeben sich zum 01.01.2012:

Inanspruchnahme eines ...	Gebühr seit 01.01.2011	geplante Gebühr zum 01.01.2012	Veränderung in €	Veränderung in %
Krankentransportfahrzeuges - KTW	114,00 €	134,00 €	+ 20,00 €	+ 17,5 %
Rettungstransportfahrzeuges - RTW	159,00 €	225,00 €	+ 66,00 €	+ 41,5 %
Notarzteinsatzfahrzeuges - NEF	117,00 €	139,00 €	+ 22,00 €	+ 18,8 %

II.

Die aktuellen Gebühren werden seit dem 01.01.2011 erhoben. Grundlage der Gebührekalkulation 2011 war die Betriebsabrechnung 2009. Zum 01.01.2011 wurden die Gebühren für den KTW angehoben, für RTW und NEF gesenkt.

Der Gebührenneukalkulation 2012 liegt zunächst die Betriebsabrechnung 2010 zugrunde. Das Kostenvolumen insgesamt hatte sich von 3.713.736 € in 2009 auf 3.627.151 € in 2010 (einschließlich Notarztpauschale) gesenkt. Im gleichen Zeitraum ist das Fahrtaufkommen von 19.318 auf 20.273 weiter angestiegen. Es wird dazu auf Seite 6 der Betriebsabrechnung 2010 verwiesen.

In der Gebührekalkulation 2012 waren zudem neue Kostenfaktoren, die zu einer deutlichen Anpassung der Gebühren führen, zu berücksichtigen. Es handelt sich im Wesentlichen um ansteigende Personalkosten sowie die erstmals anfallenden kalkulatorischen Kosten für die im Bau befindliche Rettungswache West in Refrath.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die so genannte „Opting-Out-Regelung“ (freiwilliger Dienst über die Wochenarbeitszeit hinaus) nach jetzigem Wissensstand über den 31.12.2013 hinaus nicht mehr verlängert werden wird. Die Regelung dient dazu, die Vorgaben der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr (AZVOFeu), nach der die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 54 auf 48 Stunden im Einsatzdienst herabgesetzt wurde, in einem Übergangszeitraum umsetzen zu können. Der daraus entstehende Personalmehrbedarf führte dazu, dass zunächst zeitlich befristete Rettungssanitäter/innen und Rettungsassistenten/innen eingestellt wurden. In 2011 wurde begonnen, Beamte für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst auszubilden. In 2012 soll ein weiterer Lehrgang beginnen, um den Personalmehrbedarf ab 2014 kompensieren zu können. Im Übergangszeitraum wird es notwendig bleiben, weiterhin zusätzliche Angestellte zeitlich befristet zu beschäftigen.

Beim Krankentransport wirkt sich das Aussetzen der Wehrpflicht spürbar aus. Wegen des Wegfalls von Zivildienstleistenden wird der Personalbedarf zunächst durch zeitlich befristet angestellte Kräfte abgedeckt. Die Personalkosten hierfür sind bedeutend höher als für Zivil-

dienstleistende.

Entsprechend den Vorgaben des aktuellen Rettungsbedarfsplanes 2011 werden statt bisher drei nunmehr vier Rettungswagenbesatzungen im 24-Stunden-Dienst vorgehalten und in der Kalkulation berücksichtigt. Dies entspricht auch dem ständig steigenden Fahrtaufkommen.

Die Rettungswache West wird noch im ersten Halbjahr 2012 in Betrieb genommen werden. Dementsprechend fließen erstmals die daraus resultierenden kalkulatorischen Kosten in die Gebührenkalkulation der Kranken- und Rettungstransportgebühren ein. Folge ist auch, dass ein Kranken- sowie ein Rettungstransportfahrzeug von der Wache Süd (Bensberg) zur Wache West verlagert werden.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass erstmals Tragehilfen, also die Bereitstellung zusätzlichen Personals für Transporte von schwergewichtigen Menschen oder bei ungünstigen baulichen Gegebenheiten als Kostenposition bei Kranken- und Rettungstransporten berücksichtigt werden konnten, nachdem nunmehr die entsprechende Rechtsprechung dazu erfolgte.

III.

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Am 21.11.2011 erklärten die Vertreter der Krankenkassen schriftlich das Einvernehmen mit den unter I. genannten, ab 01.01.2012 geplanten Gebührentarifen.

IV.

Die Betriebsabrechnung 2010 sowie die Gebührenkalkulation 2012 sind als Anlagen beigelegt.

Auf dieser Grundlage sind die Gebührentarife wie unter I. genannt zu verändern und die XX. Nachtragssatzung wie folgt zu fassen:

**XX. Nachtragssatzung zur
„Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach“**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NR S. 394), und der §§ 6, 9, 13 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 750, 793), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2011 die nachfolgende XX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

Ziffer 1 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

1	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens	
1.1	Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschließlich 30 Fahrkilometer)	134,00 €
1.2	Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
1.3	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 30 Fahrkilometer)	67,00 €
1.4	Transport von Blutkonserven	Es gelten die Gebühren nach den Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3

§ 2

Ziffer 2 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

2	Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens	
2.1	Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschließlich 50 Fahrkilometer)	225,00 €
2.2	Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
2.3	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer)	112,50 €

§ 3

Ziffer 3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

3	Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges	
3.1	Grundgebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug (einschließlich 50 Fahrkilometer)	139,00 €
3.2	Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
3.3	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer)	69,50 €

§ 4

Die XX. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hinweise

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, oder
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach
Bürgermeister

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld: 5.1

Mittelfristiges Ziel: entspricht dem jährlichen Haushaltsziel
Zeitnahe Bescheiderstellung und Versendung der in
Rechnung zu stellenden Gebühren für die Inanspruch-
nahme im Bereich Rettungsdienst

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 375 / Rettungsdienst

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	4.275.000 €	4.795.000 €
Aufwand		
Ergebnis	4.275.000 €	4.795.000 €
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten ja
 X nein
 X siehe Erläuterungen

Die Höhe der zukünftigen Gebühren war bei der Planung des Haushaltes noch nicht bekannt.